

HV 2009

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
am 21. Juli 2009



Tagesordnung	_____	3
Anfahrtsskizze	_____	34
Überblick Geschäftsjahr 2008/09	_____	36

Einladung und Tagesordnung

zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, 21. Juli 2009, 10:00 Uhr

der

**Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
(mit Sitz in Mannheim)**

**im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim**

Wertpapier-Kenn-Nr. 729 700
ISIN DE 0007297004

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 21. Juli 2009, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008/09, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008/09 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/09
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09
5. Wahl zum Aufsichtsrat
6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/10
7. Schaffung eines genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung
8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts
9. Aufhebung von bedingten Kapitalien sowie Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und neue Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines neuen bedingten Kapitals I mit Satzungsänderung

Vorschläge zur Beschlussfassung

TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinns:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 75.748.203,02 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,40 € je Aktie auf 189.353.608 Stückaktien	75.741.443,20 €
<u>Vortrag auf neue Rechnung</u>	<u>6.759,82 €</u>
Bilanzgewinn	75.748.203,02 €

Die Dividende wird am 22. Juli 2009 ausgezahlt.

TOP 3 Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/09:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008/09 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008/09 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl zum Aufsichtsrat:

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Ernst Wechsler, Westhofen, hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juli 2009 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, an seiner Stelle

Herrn Georg Koch, 34590 Wabern, Gut Udenborn, Diplom-Landwirt,

mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 21. Juli 2009 für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011/12 beschließen wird, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Koch ist Mitglied des Vorstands der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG, Stuttgart.

Er hat keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 AktG sowie § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 MitbestG aus je 10 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

TOP 6 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/10:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/10 zu bestellen.

TOP 7 Schaffung eines genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung:

Um den Handlungsspielraum der Gesellschaft im Hinblick auf etwaige Kapitalerhöhungen zu erweitern, insbesondere um die Flexibilität des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen zu erhöhen und eine Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu ermöglichen, soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von 15.000.000 € – das entspricht rund 8% des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder

mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 €, das sind rund 8% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009).

Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern steht.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden,

ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009 zu ändern.

b) In § 4 der Satzung wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit die-

ser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009 zu ändern."

TOP 8 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 20. Januar 2011 Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am fünften, vierten und dritten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern oder

- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern oder
- (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt

10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; oder

- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungsrechten aus etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den künftigen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.

d) Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf, soweit die Aktien gemäß lit. c) Abs. 2 verwendet werden, den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreiten.

e) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.

f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach lit. a) erreicht ist.

g) Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2008 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

TOP 9 Aufhebung von bedingten Kapitalien sowie Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und neue Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines neuen bedingten Kapitals I mit Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2003 hatte eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals mit Satzungsänderung beschlossen. Die Eintragung der in diesem Zusammenhang zu § 4 Abs. 4 der Satzung vorgenommenen Satzungsänderung im Handelsregister erfolgte am 1. August 2003. Die Ermächtigung lief am 31. Juli 2008 aus. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde ausschließlich eine Wandelschuldverschreibung mit Endfälligkeit am 8. Dezember 2008 begeben. Nach den maßgeblichen Anleihebedingungen konnte das Wandlungsrecht bis zum 21. November 2008 ausgeübt werden. Das bedingte Kapital wurde nicht in Anspruch genommen und kann wegen des Auslaufs der Ermächtigung sowie des Ablaufs des vorgenannten Wandlungsrechts auch nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2008 beschloss eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals mit Satzungsänderung. Die Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien wurde auf 15.000.000 beschränkt und der Wandlungspreis – wie von Teilen der jüngeren Rechtsprechung verlangt – konkret festgelegt. Die

Eintragung der in diesem Zusammenhang zu § 4 Abs. 5 der Satzung vorgenommenen Satzungsänderung im Handelsregister erfolgte am 1. Oktober 2008. Von der vorgenannten Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sieht nun vor, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten genügt, wenn im Ermächtigungsbeschluss zur Begebung der entsprechenden Instrumente ein Mindestausgabebetrag oder dessen Berechnungsgrundlagen für die bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien festgelegt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und erhöht die Flexibilität. Das ARUG tritt voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft.

Im Vorgriff auf die vorgenannte Regelung des ARUG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

Die in der Hauptversammlung vom 29. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nachfolgend bestimmten neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juli 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genussscheine zu begeben. Den Genussscheinen können Inhaber-Optionsscheine beigefügt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Options- bzw. Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen, Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt zu beziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juli 2014 anstelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von längstens 10 Jahren oder mit unbegrenzter Laufzeit zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wan-

delschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 400.000.000 € nicht übersteigen. Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 15.000.000 € ausgegeben werden.

Die Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend „Teilschuldverschreibungen“ und zusammen mit Genussscheinen auch „Teilrechte“ genannt) können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch Tochtergesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und die Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten sicherzustellen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jedem Genussschein bzw. jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilrechte zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsscheine bzw. Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 10 Jahre betragen.

Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelgenussscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen das Recht, ihre Genussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen in neue Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis (bei Wandlungspflicht dem jeweils festgesetzten Wandlungspreis) für eine neue Aktie der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt ergeben. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag des Wandelgenussscheins bzw. der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. In jedem Fall erlöschen die Wandlungsrechte spätestens 10 Jahre nach Ausgabe der Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Teilrechte können auch regeln, ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird, ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird und ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen.

Im Fall der Ausgabe von Teilrechten, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder Wandlungspreis – entweder

mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Teilrechte betragen

oder

mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Teilrechte an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Im Fall der Begebung von Teilrechten, die eine Wandlungspflicht bestimmen, kann der Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch mindestens 80% des Durchschnittskur-

ses der Aktie der Gesellschaft während der letzten zehn Börsentage vor oder nach der Fälligkeit entsprechen.

Unter Durchschnittskurs ist dabei jeweils der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu verstehen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen bzw. der Genussschein- oder Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Genussscheine, Options- oder Wandelanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandelrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung des Options- und/oder Wandlungsrechts vorsehen.

Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Südzucker-Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einer entsprechenden Preisfestsetzung in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsentagen während eines Zeitraums von bis zu zehn Börsentagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht.

Bei der Ausgabe der Teilrechte steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten

finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine, Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10% des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen.

Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen bzw. -genussscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Die Teilrechte können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs und Laufzeit festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaft zu bestimmen.

Die vorstehende Ermächtigung wird nur und erst dann wirksam, wenn das ARUG mit der eingangs dargestellten Regelung zur Festlegung eines Mindestausgabepreises zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten aus bedingtem Kapital in Kraft getreten und das nachfolgend unter Tagesordnungspunkt 9 b) und c) beschlossene neue Bedingte Kapital I im Handelsregister eingetragen ist.

b) Bedingtes Kapital I

Das bedingte Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung und das bedingte Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Bedingten Kapitals I im Handelsregister unter Streichung von § 4 Abs. 4 und Abs. 5 aufgehoben.

Das Grundkapital wird um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Options- bzw. Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 20. Juli 2014 von der Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 a) beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss gemäß vorstehendem lit. b) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG mit der eingangs dargestellten Regelung zur Festlegung eines Mindestausgabepreises zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten aus bedingtem Kapital in Kraft getreten ist.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die mit den von der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, bis zum 20. Juli 2014 aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 a) beschlossenen Ermächtigung auszugebenden Genussscheinen bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 20. Juli 2014 aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 a) beschlossenen Ermächtigung auszugebenden Wandelgenussscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

§ 4 Abs. 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2009) in der Fassung nach Eintragung der Satzungsänderung gemäß obigem Tagesordnungspunkt 7 wird infolge der Aufhebung des bisher dort enthaltenen bedingten Kapitals zu § 4 Abs. 4.

Der Vorstand wird angewiesen, vorstehenden lit. c) mit dem neuen Bedingten Kapital I nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG mit der eingangs dargestellten Regelung zur Festlegung eines Mindestausgabepreises zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten aus bedingtem Kapital in Kraft getreten ist.

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird mit Wirkung zum Wirksamwerden der unter lit. c) vorstehenden Satzungsänderung ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung gemäß vorstehendem lit. a) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des neuen Bedingten Kapitals I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 189.353.608 € und ist in 189.353.608 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 189.353.608. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 14. Juli 2009 (24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt/Main
Telefax Nr.: +49 (0) 69/12012-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht haben, dass sie am 30. Juni 2009 (0.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 14. Juli 2009 (24.00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut angefordert haben, brauchen nichts Weiteres zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung i. S. d. § 135 AktG, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht ein Schriftformerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigen Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Bevollmächtigung von anderen Personen als Kreditinstituten oder Aktionärsvereinigungen oder diesen i.S.d. § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen muss in schriftlicher Form oder per Telefax erfolgen und ist der Gesellschaft nachzuweisen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrücklichen Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären i.S. von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.v. § 127 AktG, die der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an folgende Adresse

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Telefax Nr.: +49 (0) 621/421-7843 oder per E-Mail:
investor.relations@suedzucker.de

übersandt werden, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.suedzucker.de/investorrelations/de/hauptversammlung/

veröffentlicht; eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht. Auch die Einladung zur Hauptversammlung und der Geschäftsbericht stehen hier zur Verfügung.

Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, werden gebeten, diese an oben genannte Adresse zu richten.

Mannheim, im Mai 2009

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 7 Schaffung eines genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung:

Unter TOP 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein genehmigtes Kapital in Höhe von nominal insgesamt 15.000.000 € zu schaffen. Das sind rund 8% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals.

Hierdurch wird der Gesellschaft eine weitere Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung eröffnet. Damit wird dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermöglicht, noch flexibler auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren und diese optimal zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können. Für Unternehmen ist es angesichts der aktuellen Marktlage von entscheidender Bedeutung, flexibel und schnell Kapitalmaßnahmen durchführen zu können und damit jederzeit die strategische Flexibilität zu gewährleisten. Im derzeitigen Markumfeld ergeben sich Gelegenheiten zur Kapitalaufnahme in der Regel sehr kurzfristig und solche sind auch zumeist nur von kurzer Dauer. Dies gilt sowohl für Kapitalerhöhungen, die zur Stärkung der Bilanz dienen, als auch für Kapitalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Akquisitionen stehen. Zur Strategie der Gesellschaft gehört es, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert ihrer Aktie gesteigert werden. Um Eigenkapital zur Finanzierung auch größerer Vorhaben zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals soll sicherstellen, auch größere Unternehmensakquisitionen gegen Bar- oder Sachleistung finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Dabei zeigt sich, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Veräußerer bestehen verschiedentlich darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können.

Sofern das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht werden soll, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt

der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht in einem Umfang von bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsennahem Ausgabepreis zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft zudem in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der 10% des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben,

ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- und Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Außerhalb der vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG zu TOP 8 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts:

Zu TOP 8 wird vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 20. Januar 2011 eigene Aktien bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c) des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene

Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das

Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen könnte, zu verwenden und eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus künftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen wird.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft

am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen und einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 29. Juli 2008 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 9 Aufhebung von bedingten Kapitalien sowie Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und neue Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines neuen bedingten Kapitals I mit Satzungsänderung

Im Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) soll festgelegt werden, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten – entgegen eines Teils der jüngeren Rechtsprechung – genügt, wenn im Ermächtigungsbeschluss zur Begebung der entsprechenden Instrumente ein Mindestausgabebetrag oder dessen Berechnungsgrundlagen für die bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien festgelegt werden. Bislang liegt das ARUG im Regierungsentwurf vor, es wird voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten. Erst danach kann die vorgenannte Rechtsfrage als sicher geklärt angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung nebst neuem bedingtem Kapital (neues „Bedingtes Kapital I“) vorgeschlagen, die dem Vorstand die Möglichkeit gibt, mit Inkrafttreten des ARUG von der größeren Flexibilität durch Angabe eines Mindestausgabebetrages zu profitieren. Mit dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung und der Satzungsänderung mit der Einführung des neuen Bedingten Kapitals I im Handelsregister der Gesellschaft werden die bestehende Ermächtigung nebst Satzungsregelungen durch Beschluss dieser Hauptversammlung aufgehoben.

Die unter Tagesordnungspunkt 9 beantragte Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgeben zu können, die den Anforderungen der Kapitalmärkte entsprechen. Gegebenenfalls sollen auch über Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, je nach Marktlage deutsche oder internationale Kapitalmärkte in Anspruch genommen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden können. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus-

geschlossen werden, soweit die Ausgabe zu Kursen erfolgt, die den Marktwert der Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten. Durch die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen und die Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu marktnahen Konditionen im Markt zu platzieren. Dies dient auch dazu, eine Platzierung bei einer breit gestreuten Gruppe von internationalen Investoren, insbesondere neuen Investoren, und damit auch eine Vergrößerung der Investorenbasis der Gesellschaft insgesamt zu erleichtern.

Für den Bezugsrechtsausschluss gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Um die in dieser Regelung vorgesehene Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ausgabe von neuen Aktien auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 15.000.000 € beschränkt. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ergibt sich weiterhin eine Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Börsenkurs. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Genussscheinen, Options- oder Wandelschuldverschreibungen bedeutet das, dass der Ausgabepreis je Teilrecht deren Marktwert nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken. Das heißt, dem Aktionär entsteht kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

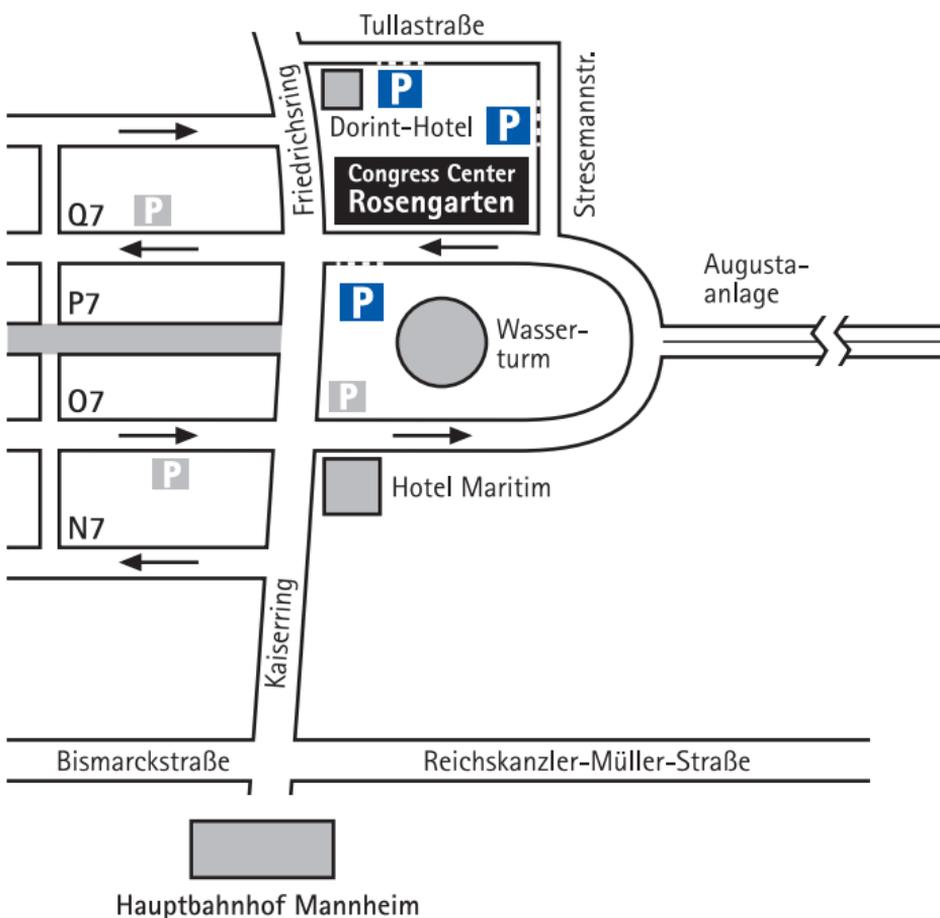
Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber/Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bzw. von mit Wand-

lungspflichtigen ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf des ARUG sieht die Ermächtigung vor, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis jeweils mindestens 80% des in der Ermächtigung im Einzelnen definierten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft betragen muss. Da der Wandlungs- bzw. Optionspreis auf der Grundlage des ARUG als Mindestpreis ausgestaltet werden kann, sieht die Ermächtigung zudem vor, dass der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden können.

Anfahrtsskizze

Congress Center Rosengarten, Mannheim



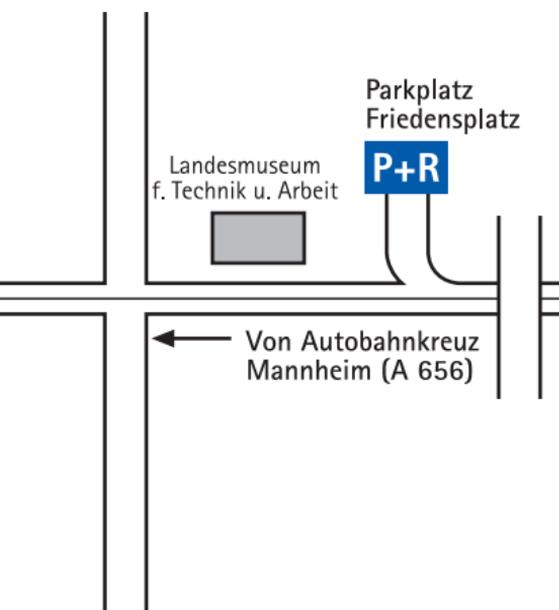
Anreise mit dem Auto

- ▮ A 656 Richtung Mannheim
- ▮ Beschilderung Richtung Zentrum folgen

P Kostenlose Parkmöglichkeiten

- ▮ Parkhaus des Congress Centers Rosengarten
- ▮ Parkhaus unter dem Wasserturm auf dem für die Aktionäre reservierten Parkdeck (ausgeschildert)
- ▮ Parkhaus des Dorint-Hotel

Sie erhalten bei der Einfahrt in das Parkhaus auf Vorzeigen Ihrer Eintrittskarte ein Ticket für die Ein- und Ausfahrt. Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.



P+R Park and Ride

- ▮ Parkplatz Friedensplatz an der A 656
- ▮ Ständiger Bus-Shuttle zum Congress Center Rosengarten.

Anreise mit der Bahn

- ▮ Hauptbahnhof Mannheim
- ▮ Straßenbahnlinien 3 und 7 bis Haltestelle Wasserturm
- ▮ Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10-15 Min).

Anreise im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)



Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt die Aktionäre am Veranstaltungstag bis zum darauf folgenden Tag 3.00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).

Überblick: Geschäftsjahr 2008/09

- Konzernumsatz steigt um 2 % auf 5,9 (5,8) Mrd. €.
- Operatives Ergebnis im Konzern erhöht sich um 11 % auf 258 (233) Mio. € durch deutlichen Ergebniszuwachs im Zuckersegment.
- Segment Zucker erreicht Ergebnisanstieg aufgrund geringerer Belastungen aus der Umstrukturierungsphase der EU-Zuckermarktordnung.
 - Umsatz: -4 % auf 3.320 (3.464) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 137 (60) Mio. €
- Segment Spezialitäten setzt starkes Umsatzwachstum fort und erreicht Vorjahresergebnis trotz starker Rohstoffpreisschwankungen.
 - Umsatz: +11 % auf 1.427 (1.283) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 108 (107) Mio. €
- Segment CropEnergies erzielt weiteren deutlichen Umsatzanstieg. Begrenzung des rohstoffkostenbedingten Ergebnisrückgangs durch Mengenwachstum und Kostenvorteile.
 - Umsatz: +78 % auf 319 (180) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 18 (22) Mio. €
- Segment Frucht mit Umsatzrückgang. Ergebnis wesentlich beeinträchtigt durch die im 2. Quartal erfolgte Vorratsabwertung bei Fruchtsaftkonzentraten.
 - Umsatz: -6 % auf 805 (853) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: -5 (44) Mio. €

Ausblick 2009/10

- Ende der Umstrukturierungsphase im EU-Zuckermarkt und damit Wegfall temporärer Belastungen durch Marktordnungsreform.
- Weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise erschwert Prognose.
- Konzernumsatz auf Vorjahresniveau erwartet.
- Operatives Ergebnis von rd. 400 Mio. € erwartet.

Konzernbericht

Das langfristig angelegte Geschäftsmodell von Südzucker hat 2008/09 auch in Phasen konjunktureller Schwäche Stärke bewiesen. Südzucker hat eine führende Marktposition in den EU-Schlüsselmärkten aufgebaut und konzentriert die Geschäfte auf Märkte, die nahe liegen, das heißt Europa. Hier in der EU sind die Rahmenbedingungen vergleichbar, hier bestehen echte Vorteile durch regionale Synergien. Zudem ist absehbar, dass die Märkte Europas noch enger zusammenwachsen und somit die Südzucker-Gruppe ihr Know-how und ihre Wettbewerbskraft noch effizienter ausspielen kann. Das Produktportfolio der Südzucker-Gruppe kann sich nicht von Weltmarkteinflüssen abkoppeln, doch sind aufgrund der fundierten Marktkenntnis die Risiken überschaubar.

Auch das Auf und Ab an den Finanzmärkten hat weitere traditionelle Stärken der Südzucker-Gruppe in den Vordergrund gerückt. Zu nennen ist hier die Kapitalbeteiligung der Rübenanbauer, die eine gemeinsame Strategie zur Krisenbewältigung fördert, stabile bilanzielle und finanzielle Strukturen, aber auch die offene, transparente Kommunikation mit allen unseren Aktionären durch ein aussagefähiges Zahlenwerk und klare Prognosen.

Trotz der durch die neue Marktordnung bedingten Umbrüche im Zuckersegment, der weltweiten Turbulenzen auf den Märkten für Agrarrohstoffe und nicht zuletzt der Finanz- und Wirtschaftskrise konnte Südzucker mit 5,87 (5,78) Mrd. € den Konzernumsatz um knapp 2% steigern. Erfreulich ist, dass es dabei gelungen ist, das operative Ergebnis im Konzern um rd. 10% auf 258 (233) Mio. € anzuheben.

Die Entwicklung im Segment Zucker war auch 2008/09 noch von den Auflagen der neuen Zuckermarktordnung bestimmt, doch ist es Südzucker bereits gelungen, die sich neu ergebenden Chancen zu nutzen und den Rückgang des Produktionsvolumens zu begrenzen. Die neue Möglichkeit, außerhalb der Zuckerquote für Anwendungen im Non-Food-Bereich Zucker zu erzeugen, verbessert die Auslastung der verbliebenen Zuckerfabriken und verbreitert den Kundenstamm um neue Industrien. Des Weiteren kann Südzucker zukünftig durch ein Abkommen mit Mauritius Zuckerimporte, die im Rahmen der neuen Zuckermarktordnung zollfrei aus LDCs/AKP-Ländern in die EU gelangen, vermarkten. Auch in Osteuropa sucht Südzucker die ins-

besondere durch Preis- und Quotenkürzung neu formierten Produktionsstrukturen durch Allianzen mit etablierten Partnern für unsere Unternehmensgruppe zu nutzen.

Entsprechend der Prosperität des Bioethanol-Geschäftes wurde die bisherige Zuordnung zu dem Segment Spezialitäten aufgehoben und ein eigenes Segment CropEnergies geschaffen. Bei dem Aufbau dieses Geschäftsfeldes ist Südzucker mit hohem Tempo vorangekommen und hat wichtige Etappen zurückgelegt. Mit den Investitionen von heute will Südzucker die Marktposition von morgen sichern.

Das Segment Spezialitäten hat auch nach Ausgliederung des Wachstumstreibers CropEnergies deutlich zugelegt. Die im Pizzageschäft tätige Freiburger-Gruppe hat durch den Erwerb der von dem Unternehmen Schwan's aufgegebenen modernen Produktionsstätte in Osterweddingen zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen und die Marktposition in dieser wettbewerbsintensiven Branche abgesichert. Die Internationalisierung des BENEÖ-Geschäftes schreitet weiter zügig voran und nutzt die Markt- und Ernährungstrends der Kunden aus der Nahrungsmittelindustrie. Der Division PortionPack ist ein Erfolg versprechender Eintritt in den spanischen Markt gelungen. Auch die im österreichischen Pischelsdorf im Sommer 2008 in Betrieb gegangene Bioethanolanlage sowie der Stärkebereich haben die Erwartungen erfüllt.

Die Entwicklung im Segment Frucht war im abgelaufenen Geschäftsjahr noch wesentlich durch die Verwerfungen aufgrund der schlechten Apfelernte 2007 und im Bereich Fruchtzubereitungen durch den Absatzrückgang in der zweiten Jahreshälfte aufgrund der internationalen Wirtschaftskrise geprägt. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um auf die hoch volatilen Rohstoff- und Endproduktpreise durch eine flexiblere Unternehmensstrategie frühzeitiger agieren zu können, um die weltweite Führungsposition aufrechtzuerhalten.

Vorschlag zur Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 21. Juli 2009 vor, eine unveränderte Dividende von 0,40 € je Aktie auszuschütten. Unter Zugrundelegung der Anzahl von 189,4 Mio. ausgegebenen Stückaktien ergibt sich daraus eine Ausschüttungssumme in Höhe von 75,7 Mio. €.

Zahlenübersicht

		2008/09	2007/08
Umsatz und Ergebnis			
Umsatz	Mio. €	5.871	5.780
EBITDA	Mio. €	489	489
% vom Umsatz	%	8,3	8,5
Operatives Ergebnis	Mio. €	258	233
% vom Umsatz	%	4,4	4,0
Jahresüberschuss	Mio. €	183	100
Cashflow und Investitionen			
Cashflow	Mio. €	504	498
Investitionen in Sachanlagen ¹	Mio. €	384	497
Investitionen in Finanzanlagen	Mio. €	40	53
Investitionen gesamt	Mio. €	424	550
Wertentwicklung			
Sachanlagen ¹	Mio. €	2.626	2.596
Goodwill	Mio. €	1.124	1.104
Working Capital u. a.	Mio. €	1.337	1.431
Capital Employed	Mio. €	4.923	5.005
ROCE	%	5,2	4,7
Kapitalstruktur			
Eigenkapital	Mio. €	3.229	3.299
Eigenkapitalquote	%	41,9	41,7
Anlagen-Deckungsgrad II	%	127,0	125,1
Netto-Finanzschulden	Mio. €	1.632	1.508
Ergebnis je Aktie			
Ergebnis je Aktie	€	0,86	0,10
Dividende je Aktie	€	0,40 ²	0,40
Mitarbeiter			
Mitarbeiter Konzern		17.939	18.642
Mitarbeiter Segment Zucker		8.598	10.043
Produktion			
Zuckererzeugung	1.000 t	4.210	4.579
Zuckerfabriken		30	39

¹ Einschließlich immaterieller Vermögenswerte/Zusatzquote.

² Vorschlag.

Der Südzucker-Konzern mit seinen Segmenten

Segment Zucker	2008/09
Umsatz	3.320,1 Mio. €
EBITDA	255,4 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-118,3 Mio. €
Operatives Ergebnis	137,1 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	102,3 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	239,4 Mio. €
EBITDA Marge	7,7 %
Operative Marge	4,1 %
ROCE	5,0 %
Investitionen in Sachanlagen	123,5 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	26,2 Mio. €
Investitionen gesamt	149,7 Mio. €
Mitarbeiter	8.598

KAMPAGNE 2008

Konzern

- 30 Zuckerfabriken, 3 Raffinerien
- 25 Mio. t Rübenverarbeitung
- 4,2 Mio. t Zuckererzeugung
(inkl. Rohzuckerraffination)

Deutschland

- 9 Zuckerfabriken
- 1.530.000 t Zuckererzeugung

Belgien

- 2 Zuckerfabriken
- 530.000 t Zuckererzeugung

Frankreich

- 4 Zuckerfabriken, 1 Raffinerie
- 836.000 t Zuckererzeugung

Österreich

- 2 Zuckerfabriken
- 447.000 t Zuckererzeugung

Polen

- 6 Zuckerfabriken
- 330.000 t Zuckererzeugung

Rumänien

- 1 Zuckerfabrik, 1 Raffinerie
- 162.000 t Zuckererzeugung

Slowakei

- 1 Zuckerfabrik
- 45.000 t Zuckererzeugung

Tschechien

- 2 Zuckerfabriken
- 134.000 t Zuckererzeugung

Ungarn

- 1 Zuckerfabrik
- 66.000 t Zuckererzeugung

Bosnien

- 1 Raffinerie
- 50.000 t Zuckererzeugung

Moldawien

- 2 Zuckerfabriken
- 82.000 t Zuckererzeugung

nten 2008/09

Segment Spezialitäten	2008/09
Umsatz	1.427,4 Mio. €
EBITDA	172,1 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-64,2 Mio. €
Operatives Ergebnis	107,9 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-3,7 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	104,2 Mio. €
EBITDA Marge	12,1 %
Operative Marge	7,6 %
ROCE	8,4 %
Investitionen in Sachanlagen	60,1 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	1,7 Mio. €
Investitionen gesamt	61,8 Mio. €
Mitarbeiter	4.142

BENE0-Group

- BENE0-Orafti/BENE0-Palatinit/
BENE0-Remy
- Food Ingredients wie z. B.
Inulin, Oligofruktose, Isomalt,
Palatinose™, galenIQ™ und
Reisderivate für Functional Food
- 5 Produktionsstandorte weltweit
(Belgien, Chile, Deutschland,
Italien)

Freiberger

- Tiefgekühlte Pizza, Pasta,
Baguettes sowie Köhlpizza
- 6 Produktionsstandorte in
Europa (Deutschland,
Großbritannien, Österreich)

PortionPack Europe

- Portionsartikel
- 7 Produktionsstandorte (Belgien,
Deutschland, Niederlande,
Österreich, Polen, Spanien,
Tschechien)

Stärke

- Stärke für den Food- und
Non-Food-Bereich
- 2 Produktionsstandorte in
Österreich, je 1 Produktions-
standort in Ungarn und
Rumänien
- Bioethanol
1 Produktionsstandort in
Österreich, bis zu 240.000 m³
Jahreskapazität
1 Produktionsstandort in
Ungarn (HUNGRANA), bis zu
160.000 m³ Jahreskapazität

Der Südzucker-Konzern mit seinen Segmenten

Segment CropEnergies	2008/09
Umsatz	319,3 Mio. €
EBITDA	28,6 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-10,4 Mio. €
Operatives Ergebnis	18,2 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-11,0 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	7,2 Mio. €
EBITDA Marge	9,0 %
Operative Marge	5,7 %
ROCE	8,2 %
Investitionen in Sachanlagen	170,1 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	0,6 Mio. €
Investitionen gesamt	170,7 Mio. €
Mitarbeiter	272

CropEnergies AG

- Führender europäischer Hersteller von nachhaltig erzeugtem Bioethanol überwiegend für den Kraftstoffsektor
- Jährliche Produktionskapazität auf über 700.000 m³ Bioethanol nahezu verdreifacht
- 1 Produktionsstandort in Deutschland (Zeititz) mit bis zu 360.000 m³ Jahreskapazität
- 1 Produktionsstandort in Belgien (Wanze) mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 300.000 m³ Bioethanol
- 1 Produktionsstandort in Frankreich (Loon Plage) mit bis zu 180.000 m³ Jahreskapazität

nten 2008/09

Segment Frucht	2008/09
Umsatz	804,5 Mio. €
EBITDA	32,5 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-38,0 Mio. €
Operatives Ergebnis	-5,5 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-
Ergebnis der Betriebstätigkeit	-5,5 Mio. €
EBITDA Marge	4,0 %
Operative Marge	-
ROCE	-
Investitionen in Sachanlagen	30,6 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	11,6 Mio. €
Investitionen gesamt	42,2 Mio. €
Mitarbeiter	4.927

Fruchtzubereitungen

- Hochqualitative und kundenspezifische Fruchtzubereitungen für internationale Lebensmittelkonzerne (z. B. Molkerei-, Eiskrem- und Backwarenindustrie)
- Weltmarktführer
- 25 Produktionsstandorte weltweit (Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Polen, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine; Argentinien, Australien, Brasilien, China, Fiji, Marokko, Mexiko, Südafrika, Südkorea, USA)

Fruchtsaftkonzentrate

- Hochwertige Apfelsaft- und Beerensaftkonzentrate
- Einer der führenden Produzenten von Fruchtsaftkonzentraten in Europa
- 10 Konzentratwerke in Europa (Dänemark, Österreich, Polen, Rumänien, Ungarn, Ukraine) sowie zwei Joint Ventures in China

Kontakte

Investor Relations
Nikolai Baltruschat
investor.relations@suedzucker.de
Telefon: +49 621 421-240
Telefax: +49 621 421-463

Wirtschaftspresse
Rainer Düll
public.relations@suedzucker.de
Telefon: +49 621 421-409
Telefax: +49 621 421-425

Südzucker im Internet

Ausführliche Informationen zur Südzucker-Gruppe erhalten Sie über die Internet-Adresse: www.suedzucker.de

Herausgeber

Südzucker Aktiengesellschaft
Mannheim/Ochsenfurt
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 421-0

Finanzkalender

Bericht 1. Quartal 2009/10	15. Juli 2009
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2008/09	21. Juli 2009
Bericht 2. Quartal 2009/10	15. Oktober 2009
Bericht 3. Quartal 2009/10	14. Januar 2010
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2009/10	27. Mai 2010
Bericht 1. Quartal 2010/11	14. Juli 2010
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2009/10	20. Juli 2010

Den ausführlichen Geschäftsbericht (deutsch, englisch) und den Jahresabschluss der Südzucker AG senden wir Ihnen gerne zu. Auf der Homepage unter www.suedzucker.de/downloads stehen PDF-Dateien des deutschen und englischen Geschäftsberichts sowie des Jahresabschlusses der Südzucker AG zum download.